

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Forschungsschwerpunktes Mathematisierung (FSPM) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Forschungsschwerpunktes Mathematisierung (FSPM) erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Wissenschaftliche Beirat
- § 6 Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte
- § 9 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Rechtsstellung**

Der FSPM ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Wichtigste Aufgabe des FSPM ist die disziplinenübergreifende Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Anwendung von Mathematik und Informatik in einem langfristig festzulegenden und zugleich weitere an der Universität Bielefeld angesiedelte Wissenschaften beteiligenden Forschungsgebiet.

(2) Darüber hinaus unterstützt der FSPM Anwendungen von Mathematik und Informatik in den Einzelwissenschaften, soweit diese Anwendungen neuartig sind und keine routinemäßig einsetzbaren Verfahren bereits zur Verfügung stehen.

(3) Der FSPM fördert die interdisziplinäre Forschung und Lehre zu Fragen der Anwendung von Mathematik und Informatik in den Fakultäten.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des FSPM sind
- a) die an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld und
  - b) die dem FSPM zugeordneten Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld sowie
  - c) die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am FSPM tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am FSPM tätig werden wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitgliedes verleihen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitarbeit. Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

**§ 4  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus den am FSPM tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Des Weiteren entsenden die anderen Gruppen je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des FSPM nach Gruppen getrennt für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gehören dem FSPM nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, wird die Stimme der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters verdoppelt.

(2) Der Vorstand leitet den FSPM. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Verabschiedung interner Regelungen;
- b) die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des FSPM und die Durchführung von Forschungsprojekten;
- c) die Beratung des Haushaltsentwurfs für den FSPM und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- d) die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSPM, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des FSPM;
- f) Besetzungsvorschläge gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(3) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der dem wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

**§ 5**

**Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des FSPM. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anregungen aus den Fakultäten zu neuen Forschungsrichtungen zu geben;
- b) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des FSPM zu geben;
- c) Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des FSPM über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegenzunehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Vorschlägen des Vorstandes zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung und leitet seine Stellungnahme dem Senat der Universität Bielefeld zu. Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des FSPM zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern. Neben dem Vorstand haben die Fakultäten einzeln oder fakultätsübergreifend ein Vorschlagsrecht. Der Senat wählt aus der Reihe der ihm unterbreiteten Vorschläge die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

**§ 6**

**Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, im Folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den FSPM innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

**§ 7**

**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des FSPM besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des FSPM einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des FSPM betreffenden Fragen (insbesondere den Haushaltsentwurf) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Beirat aussprechen.

**§ 8**

**Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte**

Vorschläge zur Besetzung von den dem FSPM zugeordneten Stellen wissenschaftlicher und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des FSPM, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber zusammenarbeiten werden.

**§ 9**

**Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Forschungsschwerpunktes Mathematisierung (FSPM) der Universität Bielefeld vom 18. August 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 23 Nr. 26 S. 105) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 5. November 2003.

Bielefeld, den 1. Dezember 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann